



ÖFFENTLICH

DN.: 2019/0008 vom 02.01.2019

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	29.01.2019	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44 L "Gewerbe- und Industriegebiet zwischen B 54/Hauptstraße und Eichendorffallee"

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 BauGB, die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 L „Gewerbe- und Industriegebiet zwischen B 54/Hauptstraße und Eichendorffallee“ der Stadt Ochtrup im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Die gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Erweiterung der überbaubaren Fläche. In diesem Zusammenhang werden die derzeit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 45 L liegenden Grundstücke in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 L integriert.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und umfasst die Flurstücke 313, 314, 315, 316 sowie die Straße Am Langenhorster Bahnhof teilweise, Flur 74, Gemarkung Ochtrup.

Der Bebauungsplan Nr. 44 L soll in der Weise geändert werden, dass die überbaubare Fläche entlang der Stichstraße Am Langenhorster Bahnhof bis auf 5,00 m an die Verkehrsfläche erweitert wird.

Sachdarstellung:

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 einem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes stattgegeben. Nach Vorbereitung der Planungsunterlagen kann nun der entsprechende Aufstellungsbeschluss gefasst werden.

Umweltrelevanz:

Durch die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Anmerkung der Verwaltung:

Auf den Versand aller Anlagen in Papierform wird aus Umweltschutzgründen verzichtet. Die relevanten Unterlagen (Pläne, Berichte, Gutachten u.ä.) wurden der Vorlage im Internet beigefügt und stehen in der Sitzung zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Im Auftrage:

Korten